Satzung des Vereins Deutsche Gesellschaft für Home Staging und Redesign e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Home Staging und Redesign“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein dient der Etablierung und Förderung des Berufsbildes „Advanced Home Staging Professional“ in Deutschland. Zu diesem Zweck informiert der Verein über das Berufsbild, entwickelt Maßnahmen zur Qualitätssicherung, bemüht sich um die Anerkennung staatlicher und anderer relevanter Stellen und führt bundesweit Seminare zur beruflichen Bildung durch.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Die Umsetzung des Vereinszwecks und die Unterstützung des Vereins in seiner Arbeit für seine satzungsgemäßen Ziele erfolgt durch seine Mitglieder auf unterschiedliche Art und Weise. Dementsprechend hat der Verein zur Durchführung der Vereinsarbeit und zur Förderung seiner Bestrebungen im Sinne des Satzungszwecks folgende Mitglieder:

a) ordentliche Mitglieder, § 4
b) außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder), § 5

Eine Änderung seiner Anschriftenadresse hat jedes Mitglied unverzüglich dem Verein schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden, die sich aktiv für die Ziele des Vereins einsetzen möchte.
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt und die Entscheidung schriftlich mitteilt.

§ 5 Außerordentliche Mitgliedschaft

(1) Natürliche und juristische Personen, die durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge die Zwecke des Vereins fördern wollen, können die außerordentliche Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft) erwerben.
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt und die Entscheidung schriftlich mitteilt.

(2) Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, in den Angelegenheiten des Vereins Vorschläge zu unterbreiten und Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Sie werden

laufend über die Aktivitäten des Vereins unterrichtet, dafür stellen sie dem Verein eigene Erkenntnisse im Sinne der Förderung des Vereinszwecks zur Verfügung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a. durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung,
b. durch Austritt,
c. durch Ausschluss,
d. durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied wiederholt und trotz mindestens einer Ermahnung durch den Vorstand gegen den Ehrenkodex der Deutschen Gesellschaft für Home Staging und Redesign verstößt. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung
b. der Vorstand
c. der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl des Vorstands,
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
3. Wahl der Rechnungsprüfer,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Änderung der Satzung,
6. Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail an die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse eingeladen. Verfügt ein Mitglied über keine E-Mail-Adresse oder kann unter der zuletzt mitgeteilten E-Mail-Adresse keine Nachricht zugestellt werden, so erfolgt die Ladung schriftlich oder per Telefax mit einer abgekürzten Ladungsfrist von 7 Tagen. Bei der Berechnung von Ladungsfristen werden der Tag der Mitgliederversammlung und der Tag der Versendung der Ladung nicht in die Frist eingerechnet. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

(5) Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

(8) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell abgehalten werden. Ob die Mitgliederversammlung virtuell abgehalten wird, entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Beirats. Der entsprechende Beschluss des Vorstands und der Zustimmungsbeschluss des Beirats müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin der virtuellen Mitgliederversammlung vorliegen. Für die Ladung zur virtuellen Mitgliederversammlung gilt dann § 9 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass jedem geladenen Mitglied die Zugangsdaten zur Mitgliederversammlung so übermittelt werden müssen, dass eine nachweisbare Prüfung und Dokumentation des Teilnahme- und/oder Stimmrechts des geladenen Mitglieds sowie aller Abstimmungsergebnisse möglich ist. Eine Stellvertretung in der virtuellen Mitgliederversammlung ist nur aufgrund einer vorher dem Vorstand zugegangenen schriftlichen Vollmacht des zu vertretenden Mitglieds möglich. Darüber hinaus gehende Einzelheiten der Ladung und Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen können in einer „Geschäftsordnung Virtuelle Mitgliederversammlung“ geregelt werden, die der Vorstand mit Zustimmung des Beirats erlässt und laufend aktualisiert und die alle drei Jahre einer Überprüfung und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird auf 3 Kalenderjahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

(2) Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine angemessene Vergütung, deren Höhe in einer Vergütungsordnung geregelt wird, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Einzelvertretungsbefugnis). Der Vorsitzende des Vorstands und der stellvertretende Vorsitzende sind jeder für sich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand soll einstimmig entscheiden. Kommt trotz eingehender Beratung im Vorstand keine einstimmige Entscheidung zustande, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorstand bestimmt im Rahmen der Satzung die Geschäftspolitik des Vereins. Zu ihrer Durchführung beruft er die Geschäftsführung, kann ihr eine Geschäftsordnung geben und entscheidet über die Einzelheiten ihrer Vergütung.

(6) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Der Vorsitzende des Beirats ist zu der Sitzung zu laden und hat ein Teilnahmerecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Geschäftsführung nimmt, wenn der Vorstand nichts anderes bestimmt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Vorsitzende kann nicht gleichzeitig Protokollführer sein.

7) Der Vorstand erlässt einen Ehrenkodex für die Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Home Staging und Redesign e.V. und sorgt für die Einhaltung der vom Verein aufgestellten Qualitätsrichtlinien.

§ 11 Geschäftsführung

Die vom Vorstand bestellte Geschäftsführung hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand zu führen und die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder wahrzunehmen. Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Geschäftsführung nimmt, soweit nicht vom Vorstand etwas anderes bestimmt wird, an den Sitzungen des Vorstandes teil und berichtet über ihre Tätigkeit. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind keine besonderen Vertreter gemäß §30 BGB.

§ 12 Beirat

(1) Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind.
(2) Dem Beirat gehören alle Bundeslandkoordinatoren an sowie höchstens fünf weitere Mitglieder, die vom Vorstand durch Beschluss bestimmt werden.
(3) Die Zugehörigkeit der Bundeslandkoordinatoren zum Beirat beginnt mit der Annahme des Amtes als Bundeslandkoordinator und endet mit Ablauf der bestimmten Amtszeit, mit Tod, vorzeitiger Abberufung oder Niederlegung dieses Amtes. Die Zugehörigkeit der weiteren Mitglieder zum Beirat beginnt mit der Annahme ihres Amtes und endet mit Ablauf der bestimmten Amtszeit, mit Tod, Abberufung oder Niederlegung.
(3) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.
(4) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich und wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit einer Frist von 10 Tagen per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung einberufen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
(5) Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirats dies verlangt, hat der Vorsitzende/die Vorsitzende des Beirats eine außerordentliche Beiratssitzung einzuberufen.

§ 13 Bundeslandkoordinatoren

(1) Der Vorstand kann für ein Bundesland oder für mehrere Bundesländer zusammen durch Beschluss Koordinatoren ernennen (Bundeslandkoordinatoren). Der Vorstand bestimmt die Amtszeit der Koordinatoren und kann sie jederzeit abberufen.
(2) Die Bundeslandkoordinatoren beraten und unterstützen den Vorstand im Innenverhältnis in allen Vereinsangelegenheiten, die einen Bezug zu dem Bundesland haben, in dem sie tätig sind. Die Bundeslandkoordinatoren sind kraft Amtes Mitglieder des Beirats.
(3) Vor der Ernennung eines Bundeslandkoordinators soll der Vorstand Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder anfordern, die in dem jeweiligen Bundesland ansässig sind.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Errichtet zu Wiesbaden, den 10. Mai 2010
Satzung in §§ 7 und 10 geändert am 13.09.2011
Satzung geändert in §§ 8, 9, 10a und 10b am 03.05.2018
Satzung geändert in §§ 9 - 15 am 02.12.2020